

63. Wie ist der Streitwert in der Revisionsinstanz zu berechnen, wenn der Beklagte, der zur Leistung Zug um Zug gegen eine Gegenleistung verurteilt worden ist, das Rechtsmittel eingelegt hat?

RPD. §§ 3, 546.

I. Zivilsenat. Urt. v. 6. Mai 1933 i. S. R.-G. AG. (Wett.)
w. Firma M. (K.). I 18/33.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Die Revision ist zulässig, da die Revisionssumme erreicht ist. Durch das angefochtene Urteil ist die Revisionsklägerin zur Zahlung von 95082,27 französischen Franken Zug um Zug gegen Zahlung von 766.15.10 englischen Pfund verurteilt worden. Der Kurswert der eingeklagten Frankensumme war zur Zeit der Revisionseinlegung 15631,50 RM. Es kommt darauf an, ob, um die Beschwer der Revisionsklägerin festzustellen, die Gegenleistung abgezogen werden muß; wäre das der Fall, so würde der Streitwert für die Revisionsinstanz unter 6000 RM. bleiben. Der Wert der Gegenleistung ist jedoch nicht abzuziehen. Soweit der Streitwert einer Klage in Betracht kommt, steht in der Rechtsprechung sowie in den Lehr- und Erläuterungsbüchern seit langem der Grundsatz fest, daß, wenn auf Leistung gegen Gegenleistung geklagt wird, der Wert der Gegenleistung bei der Berechnung nicht abzuziehen ist. Das gilt sowohl bei gegenseitigen Verträgen wie in allen anderen Fällen. Es ist auch gleichgültig, ob der Kläger die Gegenleistung von vornherein anbietet, oder ob erst die Verteidigung des Beklagten dahin geht, daß er nur gegen eine Gegenleistung seinerseits zu leisten habe (RGZ. Bd. 5 S. 408, Bd. 12 S. 154; JW. 1890 S. 255 Nr. 1, 1893 S. 73 Nr. 1, 1899 S. 424 Nr. 3; Stein-Jonas Anm. I 2 zu § 3 ZPO.; v. Wilmonsky-Deby Anm. zu § 4 ZPO.; Seuffert-Walzmänn Anm. 1 zu § 4 ZPO.; Förster-Rann Anm. 1 bb zu § 3 ZPO.; Strudmann-Roch Anm. 2 zu § 4 ZPO.; Wach Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts Bd. 1 S. 374; anderer Meinung, soweit ersichtlich, nur R. Schmidt Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts S. 76). Für diese Berechnungsart wird u. a. auch angeführt, daß, wenn man die Gegenleistung berücksichtige, bei Gleichheit von Leistung und Gegenleistung überhaupt kein Streitwert, bei höherem Wert der Gegenleistung sogar ein negativer angenommen werden müßte, was böllig undenkbar sei (Strudmann-

Roch a. a. O.). In den höheren Rechtszügen handelt es sich allerdings darum, inwieweit der jeweilige Rechtsmittelfläger durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist. Der Wert dieser Beschwerde kann aber — immer vorausgesetzt, daß die Klage im vollen Umfang abgewiesen oder zugesprochen und das Rechtsmittel im vollen Umfang eingelegt ist — kein anderer sein als der des ursprünglichen Klagegegenstandes, sowohl wenn der Kläger wie wenn der Beklagte Rechtsmittelfläger ist. Wollte man annehmen, daß nunmehr die Gegenleistung zu berücksichtigen sei, weil sie durch das angefochtene Urteil dem Beklagten zugesprochen sei, so würde man bei Gleichwertigkeit der Leistungen oder höherem Wert der Gegenleistung unweigerlich zu dem Ergebnis kommen, daß keine Beschwerde vorhanden und daher auch kein Rechtsmittel gegeben sei. Schon deshalb kann diese Ansicht nicht richtig sein. Es muß aber überhaupt der Gedanke abgelehnt werden, daß in solchem Fall dem Beklagten durch das Urteil etwas zufließe. Nun ist allerdings in dem Beschluß des VII. Senats vom 17. März 1933 VII 80/33 ausgesprochen, daß der für den Streitwert der Klage geltende Grundsatz, wonach der Wert der geforderten Leistung auch dann entscheide, wenn Leistung Zug um Zug gegen Gegenleistung verlangt werde, nicht gelte, wenn der Zug um Zug verurteilte Beklagte Revision eingelegt habe, daß sich vielmehr sein Interesse am Obiegen in der Revisionsinstanz auf den Unterschied beschränke zwischen der Leistung, zu der er verurteilt sei, und dem Gegenwert, den er Zug um Zug erhalte. Einer Anrufung der Vereinigten Zivilsenate bedarf es indessen nicht, und zwar schon deshalb nicht, weil der erwähnte Beschluß ausdrücklich betont, daß in dem zugrundeliegenden Rechtsfall kein gegenseitiger Vertrag in Frage stehe, die Entscheidung also auf einen Sonderfall beschränkt worden ist, der im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht gegeben ist. . .